

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2280 (Stadtlauringen – Saal a. d. Saale (B279)), Ortsumgehung Sulzfeld, Abschnitt 320, Station 1,305 bis Abschnitt 380, Station 0,120;

Barget, durch Gewässereingriffe in zuführende Gräben

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. Anlass der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Verlegung der St 2280 westlich von Sulzfeld, Abschnitt 320, Station 1,305 bis Abschnitt 380, Station 0,120.

Im Bestand führt die St 2280 durch die Ortslagen Sulzfeld und Kleinbardorf hindurch. Die St 2280, Ortsumgehung Sulzfeld, ist Bestandteil des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern (SW180-07). Mit der Ortsumgehung wird das Planungsziel verfolgt, neben der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der St 2280 insbesondere die immissionsbelastete, nicht ausbaufähige Ortsdurchfahrt von Sulzfeld und Kleinbardorf vom Schwerverkehr zu entlasten. Des Weiteren wird für die Ortschaft hierdurch eine Wohnumfeldverbesserung in gestalterischer und umwelthygienischer Sicht erreicht.

Hinsichtlich Oberflächengewässer kommen neben der Barget im Osten des UG, der Merzelbach im Süden und der als Graben einzustufende Schmuckenbach im Westen vor. Der Schmuckenbach verläuft am westlichen Rand der Schmuckenhauerhebung und mündet im Tal der Barget in die Barget.

Bei Bau-km 3+455 wird ein Graben Richtung Barget mit Hilfe eines 55 m langen Durchlasses gequert. Der Durchlass wird als Rahmendurchlass ausgeführt.

Durchlass Graben zur Barget

Bauwerk Nr.	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	Länge [m]	
DL 04	Durchlass Graben Richtung Barget	3+455	1,99	1,10	Ca. 55,0	Rahmendurchlass

Ein Eingriff in den wassersensiblen Bereich der Barget ist am Bauende unvermeidbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die wassersensiblen Bereiche oberflächlich abfließendes Hochwasser beschreiben. Daher wird vorsorglich ein Retentionsraumausgleich oberhalb der Einleitung des RRB 01 in den Schmuckenbach vorgesehen. Nachdem keine Hochwasserdaten vorliegen, wurde hier eine Abschätzung vorgenommen und der Planung zu Grunde gelegt.

Nach den oben erläuterten überschlägigen Berechnungen ergibt sich ein nötiger Retentionsraumausgleich von 6023 m³. Dieser wird auf den Flurstücken 4147, 4148, 4151 und 4152

durchgeführt. Bei einer Gesamtfläche von 17.789 m² erfolgt eine durchschnittliche Absenkung um 0,35 m.

Für die Entwässerung sind mehrere Systemlösungen für die qualitative als auch für die quantitative Wasserbehandlung vorgesehen (siehe Unterlage 1, Kapitel 4.12).

In Einschnittsbereichen wird das Wasser über Mulden mit Huckepackleitung zu einem RKB/RRB transportiert. Das gereinigte Wasser wird in einen Vorfluter, hier einen zur Barget führenden Graben eingeleitet.

Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet wird über die Versickerung durch 10 cm Oberboden mit Magerrasen direkt im Bereich der Böschung gereinigt. Überschüssiges Wasser wird in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden, zurückgehalten. Durch mind. 10 cm Oberboden findet keine ungereinigte Versickerung in den Untergrund statt. Bereiche mit Muldenversickerung werden bei zu geringem Kf-Wert als Retention-Sicker-Mulde ausgebildet.

In Einzugsgebiete mit Fahrbahn erfolgt die Reinigung über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben. Rückhalt des Wassers in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über MZL in die Vorfluter geleitet. Bereiche mit Muldenversickerung werden bei zu geringem Kf-Wert als Retentions-Sicker-Mulde ausgebildet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich Gewässerqualitäten sind demnach nicht zu erwarten, da im Rahmen der Entwässerungsmaßnahmen der geplanten Ortsumgebung zur Entlastung des Vorfluters Regenrückhaltebecken vorgesehen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind im Bezugsraum somit nicht zu erwarten.

2. Rechtsgrundlagen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme an sich ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig. Ein solcher Neubau einer zweistreifigen Staatsstraße wäre nach Art. 37 Nr. 3 BayStrWG nur dann UVP-pflichtig, wenn der neu gebaute Straßenabschnitt eine Länge von mindestens 10 km aufwiese oder eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufwiese und auf einer Länge von 5 v.H. Biotope (§ 30 BNatSchG) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (§ 24 BNatSchG) oder Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) durchschneidet. Da das plangegegenständliche Vorhaben nur eine Länge von ca. 3,7 km aufweist, liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, sodass das Straßenbauvorhaben insgesamt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Jedoch sind für einen Teil des Vorhabens, nämlich Gewässereingriffe in zur Barget führende Gräben, den Merzelbach, den Schmuckenbach sowie die Verlegung des Schmuckenbachs, allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der

Anlage 1 zum UVPG erforderlich, da durch diese Maßnahme ein Ausbau eines Gewässers veranlasst wird, der nicht als Ausbau i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG angesehen werden kann.

Von einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, einer kleinräumigen naturnahen Umgestaltung, wie der Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, einer Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage nebst ihrer kleinräumigen Verrohrung oder einer Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG kann hier nicht mehr gesprochen werden. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist daher durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien vorgenommen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen orientiert sich an den Vorgaben des IMS vom 25.08.2017, Az. IIB2/IIZ7-4382-002/16, insbesondere an dem in dessen Anlage 1 beigefügten Prüfkatalog.

Desweiteren wurden vom Vorhabensträger Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.2020 vorgelegt, die neben dem Erläuterungsbericht und den Lageplänen auch Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, sowie wassertechnische Untersuchungen enthalten.

Zu den Umweltauswirkungen kann Folgendes festgehalten werden:

0.		Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)	
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die <u>Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein x	Ja
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die <u>Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein x	Ja
1.		Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)	
	Länge der zusätzlichen Verrohrung eines Grabens zur Barget	55 m	
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?		Nein	Ja
1.2	Erhöhung der Lärmimmissionen	x	Durch den Durchlass entstehen keine zusätzlichen Lärmbelastungen.
1.3	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	x	Durch den Durchlass entstehen keine weiteren Schadstoffimmissionen.
1.4	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	x	Durch den Durchlass eines zur Barget führenden Grabens entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Wegeverbindungen bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des zur Barget führenden Grabens bleibt für Wassertiere erhalten.
1.5	Visuelle Veränderung	x	Das Landschaftsbild im Bereich des zur Barget führenden Grabens ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Nur vereinzelt sind Strukturelemente zu finden. Der Schmuckenbach wird nach der Verlegung naturnah gestaltet. Diese naturnahe Gestaltung wirkt sich auch positiv auf das Landschaftsbild aus. Der Durchlass ist als Rahmendurchlass mit einer Dimensionierung von 1,99 m lichter Weite auf 1,1 m lichte Höhe ausgebildet. Eine markante Auswirkung auf das Landschaftsbild über die geplante Trasse

				hinaus ist durch die Durchlässe nicht abzuleiten.
1.6	Veränderung des Grundwassers	x		In den Talzügen herrscht gespanntes Grundwasser vor. Außerhalb der Talzüge wird nicht mit Grundwasser gerechnet. Es bleibt demnach unbeeinflusst. In den Einschnittsbereichen ist ein geringes Austreten von lokalem Schichtenwasser möglich. Eine Veränderung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete werden nicht betroffen.
1.7	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	x		.
1.8	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	x		<p>Insgesamt wird aus 5 Entwässerungsabschnitten gereinigtes anfallendes Wasser in zur Barget verlaufende Gräben geleitet.</p> <p>Das anfallende Wasser aus den Entwässerungsabschnitten E 5, E 9.1, E 10.1, 11.1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet.</p> <p>E 5: Das unbelastete Wasser der Außengebiete wird über separate Gräben der Vorflut zugeführt. Die Einleitung Richtung Sulzfeld und weiterführend ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – Barget.</p> <p>E 9: Das Oberflächenwasser der östlichen Böschung und des öFW (E9.2) wird über Mulden / Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 10 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – Graben zur Barget erfolgt bei Bau-km 3+450 auf der westlichen Seite E9.1. Für die östliche Seite erfolgt eine Einleitung in den nördlichen Straßengraben der St 2282 zur Barget.</p> <p>E 10.1: Die Einleitung in den Straßengraben der St 2282 mit Weiterleitung zur Barget er-</p>

			<p>folgt bei Bau-km 0+060 auf der nordöstlichen Seite E10.1.</p> <p>Das Straßenoberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 10.2 (Kreisverkehr) wird über Straßenabläufe gefasst und über eine Sammelleitung der nordöstlichen Retentionssickermulde zugeführt, dort gereinigt und dann an den neuen Graben zur Barget abgeschlagen. Die Einleitung in den neuen Graben zur Barget erfolgt bei Bau-km 3+680 auf der nordöstlichen Seite E10.2.</p> <p>Die Planumsentwässerung des Kreisverkehrs und die Entwässerung der Nebenflächen (Radweg und Mulden) erfolgt über die südöstliche Retentionssickermulde mit Anschluss an den Straßengraben der St 2282 zur Barget.</p> <p>E 11: Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 11.2 (Fahrbahn, Nebenflächen und Außengebiet) wird über Mulden / Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in einer neu herzustellenden Retentionssickermulde sichergestellt. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in den Vorfluter geleitet.</p> <p>Die Einleitung erfolgt in den neuen Graben zur Barget auf der nördlichen Seite der St 2282 E11.</p> <p>E 12: Das bisher auf die Barget und ihre Seitengräben direkt zufließende Außeneinzugsgebiet von 0,67 ha entwässert zukünftig über einen westlich der Trasse des öFW verlaufenden Graben mit direktem Anschluss an den Graben zur Barget.</p> <p>E 13: Provisorische Anpassung an Bestand bis zur Umsetzung der OU Kleinbardorf Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 13 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die östlichen Mulden / Gräben gefasst und wie bisher an den Straßengraben mit Einleitung in den Graben zur Barget abgegeben.</p> <p>Für diesen Abschnitt wird auf eine weitere Reinigung verzichtet und eine endgültige Lösung erst mit dem Bau der OU Kleinbardorf umgesetzt.</p> <p>Die Einleitung erfolgt in den bestehenden Graben zur Barget entlang der Wegeparzelle öFW FI.Nr. 220</p> <p>Das auf die Trasse zufließende Außengebietswasser wird mit der westlich des</p>
--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

				<p>öFW geführten Mulde direkt an den Graben zur Barget abgegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich Gewässerqualitäten sind nicht zu erwarten, da im Rahmen der Entwässerungsmaßnahmen der geplanten Ortsumgehung zur Entlastung des Vorfluters Regenrückhaltebecken vorgesehen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind im Bezugsraum somit nicht zu erwarten.</p> <p>Entsprechende Parameter für die Einleitung von Oberflächenwasser werden eingehalten.</p>
1.9	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	x		Hinsichtlich der Klimafunktion kommen im betroffenen Bereich keine Flächen vor, denen gemäß übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung, Landschaftsplan) eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion zugewiesen ist.
1.10	Rodung	x		Für die den Durchlass eines der Barget zuführenden Grabens sind keine Rodungen von Wald erforderlich.
1.11	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
	- Bau von Leitungen		x	Bau eines neuen Betondurchlasses (Rahmendurchlässe 1,99 m x 1,10 m lichte Weite bzw. lichte Höhe) mit einer Länge von 55 m.
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	x		Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Unterführungen und der Betondurchlässe entstehen keine Abfälle oder Abwässer. Beim Bau anfallender Boden wird an geeigneter Stelle wieder eingebaut.
	- Rohstoffbedarf	x		
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	x		Es ist mit gering tragfähigen Böden zu rechnen. Deshalb wird vom Baugrundgutachter eine 30 cm starke Bodenverfestigung mit einem Zement-Feinkalk-Gemisch empfohlen
	- Abwicklung des Baubetriebes	x		

		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	x		In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde sind mit Blick auf den Sicherheitsabstand im Umfeld des vorliegenden Vorhabens keine Betriebsbereiche iSd § 3 Abs. 5a BImSchG angesiedelt.
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus		x	Geringe Lärmbelästigungen aufgrund des Baubetriebs sind bauzeitlich möglich.
		- Erschütterungen		x	Geringe Erschütterungen können bauzeitlich durch schweres Gerät hervorgerufen werden.
		- Abrissarbeiten	x		
		- andere, und zwar:	x		
	1.12	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	x		
	1.13	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	x		

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- Aufgrund der Boden- und Geländeverhältnisse ist eine Versickerung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht vollständig möglich. Das Niederschlagswasser wird deshalb gefasst und Vorflutern Barget (Merzelbach, Schmuckenbach) zugeleitet. Bei Bau-km 2+000 ist eine Rückhalteeinrichtung geplant, der ein Absetzbecken zur Vorbehandlung vorgeschaltet ist. Aus der Rückhalteeinrichtung erfolgt eine gedrosselte Ableitung zum Vorfluter (Schmuckenbach, Barget). Retentionsraumausgleich wird am Schmuckenbach westlich des Schmuckenhauks geschaffen.
- Um sicher zu stellen, dass die Baufeldflächen in der offenen Feldflur im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn) entwickeln, erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die Bodenbrütern als Nistplatz dienen könnten. (1.2 V)
- Zum Schutz von streng geschützten Reptilien (vgl. Unterlage 19.1.3) werden in den für Reptilien geeigneten Bereichen mit Lebensstätten die Habitatstrukturen ab Oktober oberirdisch entfernt und ab Frühjahr werden die Tiere nach Beendigung der Winterruhe in Ersatzquartiere außerhalb des Baufeldes umgesiedelt. Dazu wird ein Amphibien-/Reptilienzaun aufgestellt und es werde Fangeimer eingebracht. Das Entfernen von Wurzelstöcken erfolgt nicht vor Ende Mai nach Kontrollbegehungen hinsichtlich verbliebener Reptilien. (1.3 V)
- Um Störungen für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden keine Bauarbeiten in der Dämmerung und während der Nacht statt. (1.4 V)
- An das Baufeld angrenzende schutzwürdige Bereiche werden durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß reduziert bleibt (vgl. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9.2). Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert. (1.6 V)
- Zum Schutz der Lebensstätten von Waldameisen werden die geplanten Baufelder vor Beginn der Baufeldräumung (d.h. vor März, im Jahr der Baufeldräumung) hinsichtlich Vorkommen kontrolliert. Liegen Baufelder benachbart zu Nestern, so werden diese durch Bauzäune/ Schutzgestelle geschützt. Liegen Nester innerhalb der Baufelder, so werden diese an Standorte ähnlicher Lebensraumausstattung und ähnlicher Sonnenexposition umgesiedelt (die Umsiedlung wird bei sonnigem Wetter in den Monaten März - April durchgeführt). (1.7 V)

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Zusätzliche Zerschneidungswirkungen oder visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch Durchlässe, Unterführungen und Verlegungen von Bächen sind vernachlässigbar.
- Eine Veränderung des Grundwassers ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Ein Eingriff in den wassersensiblen Bereich der Barget ist am Bauende unvermeidbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die wassersensiblen Bereiche oberflächlich abfließendes Hochwasser beschreiben. Daher wird vorsorglich ein Retentionsraumausgleich oberhalb der Einleitung des RRB 01 in den Schmuckenbach vorgesehen. Nachdem keine Hochwasserdaten vorliegen, wurde hier eine Abschätzung vorgenommen und der Planung zu Grunde gelegt.
- Auswirkungen auf die Barget als Fließgewässer und zuführende Gräben werden durch die Beibehaltung des bisherigen Abflussquerschnitts und die Sicherung des Ablaufbereiches des Durchlasses mit einem Raupflaster aus Wasserbausteinen vor Auskolkungen und Unterspülungen minimiert. Das Sohlgefälle sowie die Höhenlage im Graben bleiben auch in den zusätzlichen Verrohrungsstrecken unverändert. Die Böschungsbereiche des Bachbettes werden neu profiliert und zügig eingesät. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und somit das Abflussverhalten bleiben unverändert.
- Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet, eine Verschlechterung des Flusswasserkörpers 2_F 183 „Fränkische Saale bis unterhalb Bad Königshofen mit Nebengewässern; Haubach; Barget; Albach; Breitwiesengraben mit Seegraben“ ist nicht zu erwarten (vgl. auch Unterlagen 18.4).
- Durch die Verrohrung werden weitgehend landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen beansprucht. Der Lebensraumverlust wird durch die Kompensationsmaßnahme 9 A (Schmuckenbachrenaturierung nordwestlich Sulzfeld) unmittelbar angrenzend kompensiert.
- Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Betonbauwerke und der Betondurchlässe entstehen keine Abfälle oder Abwässer. ggf. anfallender überschüssiger Boden wird an geeigneter Stelle wieder eingebaut

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutende Kulturlandschaftsbereiche)	x		Im Regionalplan Region Main-Rhön sind Flächen der Gemarkung Kleinbardorf zwischen Strukturen des Biotops 5728-1084-001 und der St 2282 als Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung abgegrenzt. Der Bereich reicht von Westen her kleinflächig in das UG. Die Entfernung zur geplanten Trasse der Ortsumgehung beträgt ca. 300 m.
2.1.2	Wohngebiete	x		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	x		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	x		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	x		

2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).		X	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	X		
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	X		
2.1.9	Sonstige Sachgüter	X		
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	X		Der zur Barget führende Graben verläuft weitgehend durch landwirtschaftliche Flur ohne besondere Habitatsignung, auch der Bach selbst weist keine besonderen Habitatstrukturen auf.
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)		X	Im Bereich des Eingriffs in den zur Barget führenden Graben existieren Teillebensraumfunktionen für Feldvögel. Durch die naturnahe Gestaltung des Schmuckenbachs nach der Verlegung findet auch für diese Vogelarten eine Aufwertung statt.
2.2.3	Schutzwürdige Böden	X		Die Bodenfunktion zeigt sich in der landwirtschaftlichen Nutzung. Intensiv genutzte Ackerflächen sind von Lehm gekennzeichnet. Die Ackerzahlen im nördlichen Bereich des UG liegen auf Grundlage von hauptsächlich vorkommender Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss) über 40, großteils auch über 50, so dass gute Nutzungsbedingungen geben sind.
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	X		
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	X		
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	X		

2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	x		
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen 		x <input type="checkbox"/> x <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	x		
2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	x		
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	x		Das UG umfasst keine Flächen, die als Vogelschutzgebiet festgesetzt und an die EU-Kommission für Natura 2000 als SPA-Gebiet (Special Protected Area) gemeldet wurden. Das Vogelschutzgebiet 5728-471 „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ liegt mit seiner Teilfläche 01 östlich des UG und weist auf Höhe von Sulzfeld eine Entfernung von ca. 1 km zur bestehenden St 2280 auf. Das UG umfasst keine Flächen, die als FFH-Gebiet festgesetzt und an die EU-Kommission für Natura 2000 gemeldet wurden. Das FFH-Gebiet 5728-371 „Bundorfer Wald und Quellbäche der Baunach“ liegt mit seiner Teilfläche 01 südöstlich des UG und weist eine Entfernung von ca. 1,5 km zur bestehenden St 2280 auf.
2.3.2	Naturschutzgebiete	x		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	x		
2.3.4	Biosphärenreservate	x		
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	x		Im Nordosten angrenzend an das UG befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00573.01) „LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (ehem. Schutzzone)“ in ca. 500 m Entfernung.

2.3.6	Naturdenkmäler	x		
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	x		
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG)	x		Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	x		
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	x		
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	x		
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	x		
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	x		
2.3.14	Erholungswald	x		

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

- Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet DE 5728-471 „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ ist nicht angezeigt. Nach den unter 2.3.1 getroffenen Ausführungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des genannten Gebietes auszuschließen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG-00573.01 „LSG innerhalb des Naturparks Haßberge“ ist aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.
- Die geplante zusätzliche Verrohrung beansprucht keine Feuchtlebensräume iSd § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete werden nicht betroffen. Für den betroffenen Wassersensiblen Bereich wird ein Retentionsraumausgleich geschaffen.
- Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt.
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahmenprüfung wegen der geplanten Verrohrung erscheint aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können			
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch den Durchlass nicht gegeben. Das Vorhaben ist bis auf bauzeitliche Ausnahmen nicht mit Lärm- oder Schadstoffimmissionen verbunden.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Der zur Barget führende Graben besitzt keine besondere Habitatfunktion für Tiere der Gewässer und Feuchtlebensräume. Die geplante Verrohrung führt nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	Durch die geplante Maßnahme wird ein Graben, der zur Barget führt auf einer zusätzlichen Länge von 55 m verrohrt. Diese Verrohrung erfolgt jedoch unter größtmöglichem Erhalt der biologischen Funktionen.
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Für die Verrohrung sind wie für die gesamte Baumaßnahme Bodenarbeiten und -entnahmen erforderlich. Insgesamt besteht bei der Baumaßnahme ein Massendefizit. Demnach entsteht kein überschüssiger Bodenabtrag, der entsorgt werden müsste. Der Ablaufbereich des Durchlasses wird mit Raupflaster aus Wasserbausteinen gesichert, um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden.

3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Das Sohlgefälle im Graben sowie die Höhenlage des Grabens werden durch die zusätzliche Verrohrung nicht verändert. Die Ableitung des Oberflächenwasserabflusses ist weiterhin gewährleistet. Mögliche vorübergehende Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehend. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und das Abflussverhalten bleiben unverändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die chemische Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet.
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch den Durchlass sind nicht zu erwarten.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch nicht durch eine wechselseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter untereinander ersichtlich.

4. Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben in Gestalt eines Durchlasses eines zur Barget führenden Grabens keine erheblichen Auswirkungen mit sich bringt. Mit dem Betrieb der Anlage sind lediglich geringfügige Veränderungen der Lärm- oder Schadstoffsituation zu erwarten. Geringfügige bauzeitliche Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Natur. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu befürchten. Durch die Realisierung der Ortsumgehung wird das Schutzgut der menschlichen Gesundheit in Bebauungsbereichen der Gemeinde erheblich verbessert.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen und die bauzeitlichen Störungen durch Lärm beeinträchtigt. Durch die Kompensationsmaßnahmenkomplex 9 A (Schmuckenbachrenaturierung nordwestlich Sulzfeld) kann diese Beeinträchtigung voll ausgeglichen werden. Durch die naturnahe Umgestaltung des Grabenverlaufs im Rahmen der Verlegung kann in diesem Bereich sogar eine Verbesserung erzielt werden. Eine Beeinträchtigung geschützter Vogelarten kann bei sachgemäßer Durchführung der Maßnahme 1.2 V (Vorgaben für Bodenbrüter im Offenland) vermieden werden. Eine verstärkte Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbundes ist aufgrund der geplanten Verrohrung eines zur Barget führenden Grabens nicht zu befürchten, da dieser keine besondere biotische Funktion besitzt und diese trotz Verrohrung erhalten bleibt.

Das Schutzgut Fläche wird durch den geplanten Durchlass nur geringfügig über das Maß der gesamten Baumaßnahme hinaus betroffen. Auf einen größtmöglichen Erhalt der biologischen Funktionen wird geachtet.

Durch die Verrohrung des zur Barget führenden Grabens ist das Schutzgut Boden durch die Entnahme von Boden und Versiegelung geringfügig betroffen. Der Verlust von Bodenfunktionen liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte. Anfallende Erdmassen werden an geeigneter Stelle wieder eingebaut (Massendefizit der Baumaßnahme). Der Ablaufbereich des Durchlasses wird mit Raupflaster aus Wasserbausteinen gesichert, um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden. Der Maßnahmenkomplex 9 A dient nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen stellt auch für den Boden eine deutliche Verbesserung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert.

Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Sohlgefälle im Graben sowie die Höhenlage des Grabens werden durch die zusätzliche Verrohrung nicht verändert. Die Ableitung des Oberflächenwasserabflusses ist weiterhin gewährleistet. Mögliche vorübergehende Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehender Natur. Durch die Nutzungsextensivierung im Rahmen des Maßnahmenkomplex 9 A wird auch die Wasserfunktion hinsichtlich Wasseraufnahme, Retentionsvermögen und Grundwasserbildung verbessert. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen, die

Fließgeschwindigkeiten und das Abflussverhalten bleiben unverändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die chemische Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die vorgesehene Maßnahme wirkt sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus. Durch Gehölzpflanzungen 9 A mit Funktion für die Lufthygiene im Rahmen des Maßnahmenkomplex werden Eingriffe hinsichtlich lokaler Klimafunktionen ausgeglichen.

Das für das geplante Vorhaben erforderlichen Durchlassbauwerk wirkt sich nur marginal auf das Schutzgut Landschaft aus. Für das Landschaftsbild ergeben sich auf den Maßnahmenflächen des Maßnahmenkomplex 9 A neue Strukturelemente, die zur landschaftlichen Vielfalt im Gebiet beitragen. Die Beeinträchtigungen sind somit insgesamt nicht als erheblich einzustufen und können im Rahmen der landschaftlichen Gestaltung von Ausgleichsflächen über das Biotopwertverfahren der Biotopfunktion und durch eine landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Umgehungsstraße kompensiert werden. Südlich des Schmuckenhauks wird mit Ausbildung einer Gehölzstruktur auf Böschungen sowie auf angrenzenden Flächen geplanter Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit der Verlegung und Renaturierung des Schmuckenbachs die Trasse landschaftsverträglich in die Topographie eingebunden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden berücksichtigt.